



Vermögensabschöpfung im Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren

Leitfaden für die Praxis

6. Auflage

Vermögensabschöpfung im Straf- und Ordnungswidrigkeiten- verfahren

Einziehung und vorläufige Vermögenssicherung

Leitfaden für die Praxis

Dr. iur. Johann Podolsky
Leitender Kriminaldirektor a. D.
ehemals Landeskriminalamt Baden-Württemberg

Dr. iur. Tobias Brenner
Direktor des Amtsgerichts Böblingen

Roland Baier
Erster Kriminalhauptkommissar
Landeskriminalamt Baden-Württemberg

Christian Veith
Erster Kriminalhauptkommissar
Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen

6., überarbeitete Auflage, 2019

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

6. Auflage, 2019

ISBN 978-3-415-06278-8

E-ISBN 978-3-415-06440-9

E-Book-Umsetzung: Datagroup int. SRL, Timisoara

© 2003 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satz: Thomas Schäfer, www.schaefer-buchsatz.de | Druck und Bindung: Laupp & Göbel GmbH, Robert-Bosch-Straße 42, 72810 Gomaringen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Vorwort zur 6. Auflage

Das Vermögensabschöpfungsrecht wurde zum 1.7.2017 vollständig neu gefasst.

Der bisherige Begriff „Verfall“ wurde ersetzt durch „Einziehung von Taterträgen.“

Das Bruttoprinzip hat Einschränkungen im Rahmen des neu eingeführten § 73d StGB erfahren.

Kernstück der Reform ist die Neuregelung der Opferentschädigung. Die Ansprüche der Tatgeschädigten werden nunmehr im Strafvollstreckungsverfahren befriedigt. Das Taterlange wird im Urteil eingezogen und an den Tatverletzten zurückübertragen. Bei der Einziehung des Wertersatzes werden die sichergestellten Vermögensgegenstände verwertet und an den oder die Tatverletzten ausgekehrt.

Das Gesetz hat den bisher beschränkten Anwendungsbereich für die erweiterte Einziehung (vormals erweiterter Verfall) von Taterträgen aufgehoben, so dass nunmehr jede rechtswidrige Tat in Betracht kommt.

Neu eingeführt wurde ferner die Vorschrift des § 76a Absatz 4 StGB, die es ermöglicht, Vermögen unklarer Herkunft unabhängig vom Nachweis einer konkreten rechtswidrigen Tat selbständig einzuziehen, sollte das Gericht davon überzeugt sein, dass der sichergestellte Gegenstand aus einer rechtswidrigen Tat herrührt.

Die vorliegende Darstellung gibt – wie auch in der Vergangenheit – einen Überblick über die Einziehungsvorschriften und Vorschriften zur vorläufigen Vermögenssicherung mit ihren wesentlichen Fragen und Problemen in der Praxis.

Unser Dank gilt dem Boorberg Verlag und speziell Herrn Hans-Georg Zischke, mit dem wir stets hervorragend zusammenarbeiteten.

Stuttgart, im Frühjahr 2019

Dr. Johann Podolsky Dr. Tobias Brenner Roland Baier Christian Veith

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Abkürzungsverzeichnis | 17 |
| 1 Einleitung | 19 |
| 1.1 Entwicklung der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung | 19 |
| 1.2 Anforderungen an die Ermittlungsbehörden | 20 |
| 1.2.1 Erste Säule: Aus- und Fortbildung von Polizeibeamten zu Finanzermittlern | 20 |
| 1.2.2 Zweite Säule: Einrichtung einer Zentralstelle „Vermögensabschöpfung“ beim Landeskriminalamt | 20 |
| 1.2.3 Dritte Säule: Finanzermittlungen mit dem Ziel der Vermögensabschöpfung als polizeilicher Standard | 21 |
| 1.3 Vermögensabschöpfung bei der Justiz | 21 |
| 1.4 Zusammenarbeit von Polizei und Justiz | 22 |
| 1.5 Abschöpfungsmodell des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung | 22 |
| 1.6 Rückgewinnungshilfe vs. Opferentschädigung | 23 |
| 1.7 Rechtsnatur und Zweck der Einziehungsvorschriften nach §§ 73 ff. StGB | 23 |
| 1.7.1 Straftaten dürfen sich nicht lohnen | 23 |
| 1.7.2 Ableitung der Einziehungsvorschriften nach den zivilrechtlichen Regelungen | 25 |
| 2 Einziehung von Taterträgen | 26 |
| 2.1 Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern nach § 73 StGB | 26 |
| 2.2 Übersicht | 29 |
| 2.3 Einziehung bei angeklagter und tatrichterlich festgestellter rechtswidriger Tat | 30 |
| 2.4 Täter/Teilnehmer hat durch eine rechtswidrige Tat oder für sie etwas erlangt | 31 |
| 2.5 Bestimmung des Wertes des Erlangten, Schätzung nach § 73d StGB | 37 |
| 2.5.1 Bestimmung des Erlangten in zwei Schritten | 38 |
| 2.5.1.1 Abzugsverbot von Aufwendungen für die Vorbereitung oder Begehung einer Straftat | 39 |
| 2.5.1.2 Abzugsgebot bei Leistungen zur Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verletzten | 40 |

| | | |
|---------|---|----|
| 2.5.1.3 | Abzugsgebot für Aufwendungen, die nicht für die Vorbereitung oder Begehung der Straftat selbst getätigt worden sind | 42 |
| 2.5.1.4 | Abzugsgebot für Aufwendungen, wenn der Täter/Teilnehmer das Verbotsgesetz fahrlässig verkennt . . | 43 |
| 2.5.2 | Schätzung von Umfang, Wert des Erlangten und abzuziehenden Aufwendungen nach § 73d Absatz 2 StGB | 43 |
| 2.6 | Qualifizierter Zusammenhang zwischen Tat und Erlangtem als ungeschriebenes Tatbestandmerkmal nach § 73 Absatz 1 StGB | 46 |
| 2.7 | Mittäterschaft | 46 |
| 2.7.1 | Mittäter erlangen etwas durch oder für die Tat . . . | 47 |
| 2.7.2 | Mittäter erlangen nacheinander etwas durch oder für die Tat | 47 |
| 2.7.3 | Wert und Umfang des Erlangten können nicht genau beziffert werden; Schätzung nach § 73d Absatz 2 StGB | 47 |
| 2.7.4 | Faktische Verfügungsgewalt der Mittäter über das Taterlangte | 48 |
| 2.7.5 | Gesamtschuldnerische Haftung von Mittätern und Bandenmitgliedern bei Vorliegen einer Bewertungseinheit | 50 |
| 2.7.6 | Haftung von Mittätern bei Handelskettengeschäften | 50 |
| 2.7.7 | Kurzfristiger Besitz eines Gehilfen über das Taterlangte | 51 |
| 2.7.8 | Einziehung von Nutzungen und Surrogaten nach § 73 Absatz 2 und 3 StGB bei Tätern und Teilnehmern | 52 |
| 2.7.8.1 | Einziehung von Nutzungen nach § 73 Absatz 2 StGB | 53 |
| 2.7.8.2 | Einziehung von Surrogaten nach § 73 Absatz 3 StGB | 53 |
| 2.8 | Einziehung des Wertes von Taterträgen nach § 73c StGB | 55 |
| 2.8.1 | Übersicht | 56 |
| 2.8.2 | Voraussetzungen | 56 |
| 2.8.3 | Anwendungsfälle bei der Wertersatzeinziehung . . | 57 |
| 2.8.4 | Keine Einziehung nach § 73 StGB wegen der Beschaffenheit des Erlangten | 58 |
| 2.8.4.1 | Ersparen von Aufwendungen | 58 |
| 2.8.4.2 | Nutzung von Gebrauchsvorteilen | 58 |
| 2.8.4.3 | Erlangtes wird mit anderer Sache fest verbunden . | 58 |
| 2.8.5 | Einziehung ist aus anderen Gründen nicht möglich | 59 |
| 2.8.6 | Von der Einziehung eines Ersatzgegenstandes wird abgesehen | 59 |

| | | |
|------------|--|----|
| 2.8.7 | Anordnung von Wertersatz neben der Einziehung, soweit der Wert hinter dem Wert des zunächst Erlangten zurückbleibt | 59 |
| 2.9 | Erweiterte Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern nach § 73a StGB | 60 |
| 2.9.1 | Umsetzung der Richtlinie 2014/42/EU durch § 73a StGB | 62 |
| 2.9.2 | Nachweis der Herkunft aus anderen oder für andere rechtswidrige Taten | 64 |
| 2.9.3 | Verfügungsgewalt des Anderen als Anknüpfungspunkt über Gegenstände, die der erweiterten Einziehung nach § 73b i. V. m. § 73a StGB unterliegen . . | 67 |
| 2.10 | Selbständige Einziehung von Vermögenswerten unklarer Herkunft nach § 76a Absatz 4 StGB | 68 |
| 2.10.1 | Voraussetzungen zur Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft | 70 |
| 2.10.2 | Ablauf und Wirkung der Selbständigen Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft | 72 |
| 2.11 | Verfahren nach §§ 979 ff. BGB bei Erschütterung der Eigentumsvermutung nach § 1006 BGB | 74 |
| 2.12 | Einziehung von Taterträgen bei anderen nach § 73b StGB . . . | 80 |
| 2.12.1 | Übersicht | 85 |
| 2.12.1.1 | „Vertretungsfälle“ nach § 73b Absatz 1 Nr. 1 StGB (Organvertretung bzw. offene Stellvertretung) | 86 |
| 2.12.1.2 | Verschiebungsfälle | 88 |
| 2.12.1.2.1 | Dem anderen wurde das Erlangte unentgeltlich übertragen, § 73b Absatz 1 Nr. 2 lit. a StGB | 88 |
| 2.12.1.2.2 | Dem anderen wurde das Erlangte ohne Rechtsgrund übertragen, § 73b Absatz 1 Nr. 2 lit. a StGB | 88 |
| 2.12.1.2.3 | Dem anderen wurde das Erlangte übertragen und er hat erkannt oder hätte erkennen müssen, dass das Erlangte aus einer rechtswidrigen Tat herrührt, § 73b Absatz 1 Nr. 2 lit. b StGB | 89 |
| 2.12.1.3 | „Nachlassfälle“ | 89 |
| 2.12.1.3.1 | Auf den anderen ist das Erlangte nach § 73b Absatz 1 Nr. 3 lit. a StGB als Erbe übergegangen | 89 |
| 2.12.1.3.2 | Dem anderen wurde das Erlangte nach § 73b Absatz 1 Nr. 3 lit. b StGB als Pflichtteilsberechtigter (§ 2303 BGB) oder Vermächtnisnehmer (§§ 1939, 2147 bis 2191 BGB) übertragen | 90 |
| 2.12.1.4 | Fälle der mehrfachen Verschiebung | 90 |

| | | |
|----------|---|-----------|
| 2.12.1.5 | Verschiebungsfälle, die einen Straftatbestand erfüllen | 91 |
| 2.12.2 | Erfüllungsfälle nach § 73b Absatz 1 Satz 2 StGB | 91 |
| 2.12.3 | Einziehung von Wertersatz und Nutzungen beim anderen nach § 73b Absatz 2 StGB | 92 |
| 2.12.4 | Einziehung von Surrogaten bei anderen nach § 73b Absatz 3 StGB | 93 |
| 2.12.4.1 | Der andere hat durch Veräußerung des erlangten Gegenstandes etwas erworben | 93 |
| 2.12.4.2 | Der andere hat etwas erworben als Ersatz für die Beschädigung, Entziehung oder Zerstörung des Erlangten | 94 |
| 2.12.4.3 | Der andere hat etwas erworben aufgrund eines erlangten Rechts | 94 |
| 2.12.5 | Erweiterte Einziehung bei anderen nach § 73b i. V. m. § 73a StGB | 95 |
| 2.13 | Ausschluss der Einziehung des Tatertrages oder des Wertersatzes nach § 73e StGB | 95 |
| 3 | Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten | 99 |
| 3.1 | Übersicht | 99 |
| 3.1.1 | Prüfungsfolge | 99 |
| 3.1.2 | Struktur des § 74 StGB | 100 |
| 3.1.3 | Struktur des § 74c StGB | 100 |
| 3.2 | Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten bei Tätern und Teilnehmern nach § 74 StGB | 101 |
| 3.2.1 | Voraussetzungen der Einziehung nach § 74 Absatz 1 StGB | 102 |
| 3.2.1.1 | Vorsätzlich begangene Straftat | 102 |
| 3.2.1.2 | Einziehungsgegenstand sind Tatprodukte und Tatmittel | 102 |
| 3.2.2 | Tatobjekte nach § 74 Absatz 2 StGB | 103 |
| 3.2.3 | Voraussetzungen des § 74 Absatz 3 StGB | 104 |
| 3.3 | Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten bei anderen nach § 74a StGB | 105 |
| 3.3.1 | Voraussetzungen | 105 |
| 3.3.2 | Betroffener handelt leichtfertig nach § 74a Nr. 1 StGB | 106 |
| 3.3.3 | Betroffener handelt in Kenntnis der Einziehungsumstände nach § 74a Nr. 2 StGB | 106 |
| 3.4 | Sicherungseinziehung nach § 74b StGB | 107 |

| | | |
|----------|---|------------|
| 3.5 | Einziehung des Wertes von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten bei Tätern und Teilnehmern nach § 74c StGB | 109 |
| 3.6 | Einziehung von Schriften und Unbrauchbarmachung nach § 74d StGB | 113 |
| 3.7 | Sondervorschrift für Organe und Vertreter nach § 74e StGB | 113 |
| 3.8 | Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach § 74f StGB | 116 |
| 4 | Wirkung der Einziehung nach § 75 StGB | 118 |
| 5 | Nachträgliche Anordnung der Einziehung des Wertersatzes nach § 76 StGB | 121 |
| 6 | Selbständige Einziehung nach § 76a StGB | 122 |
| 7 | „Außergerichtliche“ Einziehung | 126 |
| 8 | Verfahrensvorschriften zur vorläufigen Vermögenssicherung | 129 |
| 8.1 | Sicherstellung durch Beschlagnahme und Vermögensarrest | 129 |
| 8.2 | Übersicht | 131 |
| 8.2.1 | Beschlagnahme zur Sicherung der Einziehung und Unbrauchbarmachung | 132 |
| 8.2.2 | Vermögensarrest zur Sicherung der Wertersatzeinziehung | 134 |
| 8.3 | Beschlagnahme von Taterträgen, Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten nach §§ 111b ff. StPO | 136 |
| 8.3.1 | Anordnung der Beschlagnahme nach § 111j StPO | 138 |
| 8.3.2 | Verfahren bei der Vollziehung der Beschlagnahme nach § 111k StPO | 140 |
| 8.3.2.1 | Zuständigkeiten | 140 |
| 8.3.2.2 | Zustellung | 141 |
| 8.3.3 | Vollziehung der Beschlagnahme nach § 111c StPO | 141 |
| 8.3.3.1 | Beschlagnahme beweglicher Gegenstände nach § 111c Absatz 1 StPO | 142 |
| 8.3.3.2 | Beschlagnahme einer Forderung oder eines anderen Vermögensrechtes nach § 111c Absatz 2 StPO | 143 |
| 8.3.3.3 | Beschlagnahme von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten nach § 111c Absatz 3 StPO | 144 |
| 8.3.3.4 | Beschlagnahme von eingetragenen Schiffen, Schiffsbauwerken und Luftfahrzeugen nach § 111c Absatz 4 StPO | 144 |
| 8.3.4 | Wirkung der Vollziehung der Beschlagnahme; Rückgabe beweglicher Sachen nach § 111d StPO | 145 |

| | | |
|-------------|--|-----|
| 8.3.4.1 | Wirkung der Beschlagnahme und Rückgabe beweglicher Sachen nach § 111d Absatz 1 StPO | 145 |
| 8.3.4.2 | Rückgabe beweglicher Sachen nach § 111d Absatz 2 StPO | 146 |
| 8.3.5 | Folgen der gerichtlichen Einziehungsanordnung . . | 146 |
| 8.4 | Sicherung der Vollstreckung der Wertersatzeinziehung durch Vermögensarrest nach § 111e StPO | 146 |
| 8.4.1 | Voraussetzungen des Vermögensarrestes nach § 111e StPO | 147 |
| 8.4.1.1 | Bestimmung des Arrestanspruches | 150 |
| 8.4.1.2 | Abwendungsbefugnis | 151 |
| 8.4.2 | Verfahren bei der Anordnung des Vermögensarrestes nach § 111j StPO | 152 |
| 8.4.3 | Verfahren bei der Vollziehung des Vermögensarrestes nach § 111k StPO | 153 |
| 8.4.4 | Vollziehung des Vermögensarrestes nach § 111f StPO | 154 |
| 8.4.4.1 | Verfahrensweise bei der Vollziehung | 154 |
| 8.4.4.2 | Vollziehung des Vermögensarrestes in bewegliche Sachen | 154 |
| 8.4.4.3 | Vollziehung des Vermögensarrestes in eine Forderung oder ein anderes Vermögensrecht | 156 |
| 8.4.4.3.1 | Pfändung von Geldforderungen | 157 |
| 8.4.4.3.2 | Pfändung von Herausgabeansprüchen beweglicher Sachen | 159 |
| 8.4.4.3.2.1 | Pfändung des Anwartschaftsrechts bei Eigentumsvorbehalt und bei Sicherungseigentum an beweglichen Sachen | 160 |
| 8.4.4.3.3 | Pfändung von Gesellschaftsanteilen | 162 |
| 8.4.4.3.3.1 | Pfändung eines Gesellschaftsanteils einer BGB-Gesellschaft | 162 |
| 8.4.4.3.3.2 | Pfändung des Gesellschaftsanteils einer Offenen Handelsgesellschaft (OHG) | 164 |
| 8.4.4.3.3.3 | Pfändung des Gesellschaftsanteils einer Kommanditgesellschaft (KG) | 166 |
| 8.4.4.3.3.4 | Pfändung eines GmbH-Anteils | 166 |
| 8.4.4.4 | Vollziehung des Vermögensarrestes in ein Grundstück oder ein grundstücksgleiches Recht | 168 |
| 8.4.4.4.1 | Eintragung einer Sicherungshypothek | 168 |
| 8.4.4.4.2 | Pfändung einer dem Schuldner zustehenden Buchgrundschuld am eigenen Grundstück | 170 |
| 8.4.4.4.3 | Pfändung einer dem Schuldner zustehenden Buchgrundschuld am fremden Grundstück | 171 |

| | | |
|------------|--|------------|
| 8.4.4.4.4 | Pfändung einer verdeckten Eigentümerbuchgrundschuld | 172 |
| 8.4.4.4.5 | Pfändung einer dem Schuldner zustehenden Buchhypothek am fremden Grundstück | 174 |
| 8.4.4.4.6 | Pfändung einer dem Schuldner zustehenden Briefgrundschuld am eigenen Grundstück | 175 |
| 8.4.4.4.7 | Pfändung einer dem Schuldner zustehenden Briefgrundschuld am fremden Grundstück | 176 |
| 8.4.4.4.8 | Pfändung einer verdeckten Eigentümerbriefgrundschuld | 178 |
| 8.4.4.4.9 | Pfändung einer dem Schuldner zustehenden Briefhypothek am fremden Grundstück | 179 |
| 8.4.4.4.10 | Pfändung des Anspruchs auf Auszahlung und Rückübertragung einer nicht oder teilweise valuierten Buchgrundschuld | 180 |
| 8.4.4.4.11 | Pfändung des Anspruchs auf Auszahlung und Rückübertragung einer nicht oder nur teilweise valuierten Briefgrundschuld | 181 |
| 8.4.4.4.12 | Pfändung einer Auflassungsvormerkung | 182 |
| 8.4.4.4.13 | Pfändung des Anspruchs auf Übereignung eines Grundstücks | 184 |
| 8.4.4.5 | Vollziehung des Vermögensarrestes in ein eingetragenes Schiff, ein Schiffsbauwerk oder ein Luftfahrzeug | 185 |
| 8.4.5 | Wirkung der Vollziehung des Vermögensarrestes nach § 111h StPO | 186 |
| 8.5 | Verwaltung beschlagnahmter oder gepfändeter Gegenstände nach § 111m StPO | 187 |
| 8.6 | Herausgabe beweglicher Sachen als Beweismittel oder als Einziehungsgegenstand nach § 111n StPO | 188 |
| 8.7 | Verfahren bei der Herausgabe beweglicher Sachen nach § 111o StPO | 190 |
| 8.8 | Notveräußerung | 191 |
| 9 | Opferentschädigung | 194 |
| 9.1 | Mitteilungen der Staatsanwaltschaft an Verletzte(n) bei Beschlagnahme oder Vermögensarrest nach § 111l StPO | 196 |
| 9.2 | Entschädigung des Verletzten oder dessen Rechtsnachfolger nach Einziehung des Taterlangten nach § 459h Absatz 1 StPO | 198 |
| 9.2.1 | Verfahren | 198 |
| 9.2.2 | Mitteilungen nach Eintritt der Rechtskraft der Einziehung des Taterlangten nach § 459i Absatz 1 StPO | 199 |

| | | |
|-----------|---|------------|
| 9.2.3 | Verfahren bei Rückübertragung und Herausgabe nach § 459j StPO | 199 |
| 9.3 | Entschädigung des Verletzten bei Einziehung des Wertersatzes nach § 459h Absatz 2 StPO | 201 |
| 9.3.1 | Verfahren | 201 |
| 9.3.2 | Verfahren bei der Auskehrung des Verwertungserlöses nach § 459k StPO | 202 |
| 9.4 | Entschädigung des Verletzten im Insolvenzverfahren nach § 111i StPO | 203 |
| 9.5 | Handlungs- und Ausgleichsansprüche des Einziehungsadressaten nach § 459l StPO | 205 |
| 10 | Aufgaben der Polizei bei der Vollstreckung der Einziehungsanordnung (des Wertes) | 207 |
| 10.1 | Übersicht | 207 |
| 10.2 | Durchsuchung | 209 |
| 10.3 | Vermögenssicherung | 210 |
| 10.4 | Vermögensfahndung | 210 |
| 11 | Vermögensbeschlagnahme | 212 |
| 11.1 | Vermögensbeschlagnahme nach § 290 StPO | 212 |
| 11.2 | Vermögensbeschlagnahme nach § 443 StPO | 214 |
| 11.3 | Rechtsfolgen | 216 |
| 12 | Vermögensabschöpfung im Ordnungswidrigkeitenrecht | 217 |
| 12.1 | Zunahme der Vermögensabschöpfung | 217 |
| 12.2 | Geldbuße nach §§ 17 und 30 OWiG | 219 |
| 12.2.1 | Übersicht | 221 |
| 12.2.2 | Höhe der Geldbuße nach § 17 OWiG | 221 |
| 12.2.3 | Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen nach § 30 OWiG | 223 |
| 12.3 | Einziehung des Wertes von Taterträgen nach § 29a OWiG | 224 |
| 12.3.1 | Übersicht | 226 |
| 12.3.2 | Korrespondierende Regelungen im OWiG und StGB | 227 |
| 12.3.3 | Tatbestandsmerkmale des § 29a Absatz 1 OWiG | 227 |
| 12.3.3.1 | Täter als Adressat | 227 |
| 12.3.3.2 | Eine mit Geldbuße bedrohte Handlung | 227 |
| 12.3.3.3 | Gegen den Täter wird keine Geldbuße festgesetzt | 228 |
| 12.3.4 | Anordnung der Einziehung steht im Ermessen der Bußgeldbehörde | 228 |

| | | |
|-----------|--|------------|
| 12.3.5 | Anordnung der Einziehung eines Geldbetrages bis zur Höhe, die dem Wert des Erlangten entspricht . . . | 229 |
| 12.4 | Einziehung des Wertes von Taterträgen bei anderen nach § 29a Absatz 2 OWiG | 229 |
| 12.4.1 | Vertretungsfall | 229 |
| 12.4.2 | Verschiebungsfälle | 230 |
| 12.4.2.1 | Unentgeltliche Übertragung nach § 29a Absatz 2 Nr. 2 lit. a OWiG | 230 |
| 12.4.2.2 | Übertragung ohne rechtlichen Grund nach § 29a Absatz 2 Nr. 2 lit. a OWiG | 230 |
| 12.4.2.3 | Übertragung und bewusste/fahrlässige Annahme nach § 29a Absatz 2 Nr. 2 lit. b OWiG | 230 |
| 12.4.3 | Erbfälle | 230 |
| 12.4.3.1 | Das Erlangte geht auf den Erben über nach § 29a Absatz 2 Nr. 3 lit. a OWiG | 230 |
| 12.4.3.2 | Das Erlangte wird auf den Pflichtteilsberechtigten oder Vermächtnisnehmer übertragen nach § 29a Absatz 2 Nr. 3 lit. b OWiG | 231 |
| 12.4.4 | Erfüllungsfälle | 231 |
| 12.5 | Bestimmung des Wertes des Erlangten | 231 |
| 12.6 | Schätzung | 231 |
| 12.7 | Selbständiges Verfahren nach § 29a Absatz 5 OWiG | 232 |
| 12.8 | Entscheidung über Geldbuße oder Einziehung | 232 |
| 12.9 | Einziehung von Gegenständen als Tatmittel oder Tatprodukt nach §§ 22–28 OWiG | 232 |
| 12.10 | Vorläufige Sicherungsmaßnahmen zur Vorbereitung der Einziehungsanordnung nach §§ 46, 29a OWiG i. V. m. §§ 111b ff. StPO | 233 |
| 12.10.1 | Vorläufige Sicherungsmaßnahmen durch Beschlagnahme nach § 46 OWiG i. V. m. § 111b StPO | 233 |
| 12.10.2 | Vorläufige Sicherungsmaßnahmen durch Vermögensarrest nach § 46 OWiG i. V. m. § 111e StPO | 233 |
| 12.11 | Vollstreckung der rechtskräftigen Einziehungsentscheidung | 234 |
| 13 | Muster | 235 |
| Muster 1 | Beschlagnahmebeschluss des Amtsgerichts | 236 |
| Muster 2 | Eintragungssuchen ins Grundbuch | 238 |
| Muster 3 | Pfändungsbeschluss einer Forderung aufgrund Beschlagnahme | 239 |
| Muster 4 | Eintragungssuchen der Staatsanwaltschaft an das Schiffsregister | 241 |
| Muster 5 | Vermögensarrest der Staatsanwaltschaft bei Gefahr im Verzug als vorläufiger Vollstreckungstitel | 242 |

| | | |
|-----------|---|-----|
| Muster 6 | Vermögensarrest der Staatsanwaltschaft bei Gefahr im Verzug in einem Verschiebungsfall auf Dritte | 244 |
| Muster 7 | Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher | 246 |
| Muster 8 | Eintragungssuchen einer Sicherungshypothek | 247 |
| Muster 9 | Pfändungsbeschluss zur Pfändung einer dem Schuldner zustehenden Buchhypothek/Buchgrundschuld am fremden Grundstück | 248 |
| Muster 10 | Pfändungsbeschluss zur Pfändung einer dem Schuldner zustehenden Briefgrundschuld am eigenen Grundstück | 249 |
| Muster 11 | Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher zur Wegnahme des Briefes | 250 |
| Muster 12 | Pfändungsbeschluss zur Pfändung einer verdeckten Eigentümerbriefgrundschuld | 251 |
| Muster 13 | Pfändungsbeschluss zur Pfändung des Anspruchs auf Auszahlung und Rückübertragung einer nicht oder nur teilweise valuierten Briefgrundschuld | 253 |
| Muster 14 | Pfändungsbeschluss zur Pfändung einer Auflassungsvormerkung | 255 |
| Muster 15 | Pfändungsbeschluss zur Pfändung von Geldforderungen (Bankkonto) | 257 |
| Muster 16 | Pfändungsbeschluss – Mietforderungen | 259 |
| Muster 17 | Pfändungsbeschluss – Wertpapierverwahr | 261 |
| Muster 18 | Pfändungsbeschluss zur Pfändung eines Geschäftsanteils – OHG | 263 |
| Muster 19 | Pfändungsbeschluss zur Pfändung eines Geschäftsanteils – GmbH | 265 |
| Muster 20 | Pfändungsbeschluss – Anwartschaftsrecht bei Eigentumsvorbehalt und bei Sicherungseigentum an beweglichen Sachen | 267 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|----------|---|
| a. a. O. | am angegebenen Ort |
| Abs. | Absatz |
| AEntG | Arbeitnehmer-Entsendegesetz |
| a. F. | alte Fassung |
| AG | Amtsgericht, Aktiengesellschaft |
| Alt. | Alternative |
| AO | Abgabenordnung |
| Art. | Artikel |
| AÜG | Arbeitnehmerüberlassungsgesetz |
| AWG | Außenwirtschaftsgesetz |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BGBL | Bundesgesetzblatt |
| BGHR | BGH-Rechtsprechung |
| BGHSt | Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen |
| BGHZ | Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen |
| BGH | Bundesgerichtshof |
| BT-Drs. | Bundestags-Drucksache |
| BtMG | Betäubungsmittelgesetz |
| BVerfG | Bundesverfassungsgericht |
| bzw. | beziehungsweise |
| DB | Der Betrieb |
| EGMR | Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte |
| GBO | Grundbuchordnung |
| GbR | Gesellschaft bürgerlichen Rechts |
| gem. | gemäß |
| GG | Grundgesetz |
| GmbH | Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| GVG | Gerichtsverfassungsgesetz |
| GVGA | Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher |
| HGB | Handelsgesetzbuch |
| HinterlO | Hinterlegungsordnung |
| i. H. v. | in Höhe von |
| InsO | Insolvenzordnung |
| i. S. d. | im Sinne der/des |
| i. V. m. | in Verbindung mit |
| JBeitrG | Justizbeitreibungsgesetz |
| JZ | Juristenzeitung |
| KG | Kammergericht, Kommanditgesellschaft |
| LFGB | Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch |
| LG | Landgericht |
| LKA | Landeskriminalamt |

| | |
|-------------|---|
| LuftFzG | Gesetz über Rechte an Luftfahrzeugen |
| MDR | Monatsschrift für Deutsches Recht |
| n. F. | neue Fassung |
| NJW | Neue Juristische Wochenschrift |
| NStZ | Neue Zeitschrift für Strafrecht |
| NStZ-RR | Neue Zeitschrift für Strafrecht-Rechtsprechungsreport |
| OHG | Offene Handelsgesellschaft |
| OK | Organisierte Kriminalität |
| OLG | Oberlandesgericht |
| OrgKG | Gesetz zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität |
| OWiG | Gesetz über Ordnungswidrigkeiten |
| PAG | Polizeiaufgabengesetz Bayern |
| PGV | Projektgruppe Vermögensabschöpfung |
| Rdn. | Randnummer |
| Rili | Richtlinie |
| Rpflger | Der Deutsche Rechtspfleger |
| RiStBV | Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren |
| RPfLG | Rechtspflegergesetz |
| RGZ | Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen |
| SchwarzArbG | Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitbekämpfungsgesetz) |
| StA | Staatsanwalt, Staatsanwaltschaft |
| StGB | Strafgesetzbuch |
| StPO | Strafprozessordnung |
| StPO-E | Entwurf zur StPO |
| STV | Strafverteidiger |
| UrhG | Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte |
| UWG | Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb |
| VVG | Versicherungsvertragsgesetz |
| WaffG | Waffengesetz |
| WIB | Wirtschaftsrechtliche Beratung |
| Wiki | Wikimedia Programm |
| Wistra | Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht |
| WpHG | Wertpapierhandelsgesetz |
| ZfP | Zeitschrift für Wirtschaftsrecht |
| ZOK | Zentrale Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption |
| ZOV | Zentrale Organisationsstelle für Vermögensabschöpfung Nordrhein-Westfalen |
| ZPO | Zivilprozessordnung |
| ZRP | Zeitschrift für Rechtspolitik |
| ZWH | Zeitschrift für Wirtschaftsstrafrecht und Haftung im Unternehmen |

1 Einleitung

1.1 Entwicklung der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung

Eine nachhaltige Kriminalitätsbekämpfung schließt eine wirksame strafrechtliche Vermögensabschöpfung ein, weil ein großer Teil der Straftaten der Erzielung von Gewinnen dient. Die strafrechtliche Vermögensabschöpfung soll – so das BVerfG in seinem Beschluss vom 14.1.2004 (2 BvR 564/95) – durch einen „ordnenden Zugriff“ des Rechts die Korrektur einer deliktisch zu Stande gekommenen Vermögenszuordnung ermöglichen. Der Gesetzgeber weist dem (bis zum 30.6.2017 geltenden) Verfallsrecht der §§ 73 ff. StGB die Aufgabe zu, „einen rechtswidrigen Zustand durch ordnenden Zugriff von hoher Hand zu beenden.“ Die Entziehung von Eigentum als Nebenfolge einer strafrechtlichen Verurteilung sei traditionelle Schranke des Eigentums nach Art. 14 GG.

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll mit den strafrechtlichen Verfallsvorschriften (jetzt Einziehungsvorschriften gemäß §§ 73 ff. StGB) eine beabsichtigte generalpräventive Wirkung erzielt werden, indem „der Staat dem Täter deliktisch Erlangtes wegnimmt und ihm, wie auch der Rechtsgemeinschaft, vor Augen führt, dass strafrechtswidrige Bereicherungen nicht geduldet werden und Straftaten sich nicht lohnen. Der vermögensordnende Eingriff soll die Unverbrüchlichkeit und die Gerechtigkeit der Rechtsordnung erweisen und so die Rechtstreue der Bevölkerung stärken. ... Die strafrechtliche Gewinnabschöpfung ... kann der Bevölkerung den Eindruck vermitteln, der Staat unternehme alles ihm rechtsstaatlich Mögliche, um eine Nutznießung von Verbrechensgewinnen zu unterbinden.“

Obwohl das 1962 eingeführte Vermögensabschöpfungsrecht allein seit 1992 bereits sieben Mal reformiert worden ist, wurden für Eigentums- und Vermögensdelikte und Fälle mit unklaren Vermögenslagen noch keine praktikablen Lösungen gefunden. Stattdessen wurde die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte durch immer kompliziertere Regelungen weiter erschwert.

Mit dem am 1.7.2017 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung sollen das Recht der Vermögensabschöpfung vereinfacht und nicht vertretbare Abschöpfungslücken geschlossen werden. Zudem erforderte die Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3.4.2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 39; L 138 vom 13.5.2014, S. 114; im Folgenden: Rili 2014/42/EU) innerstaatliche Anpassungen. Aus den Gesetzesmaterialien und der vorgenannten Richtlinie wird deutlich, dass der nationale und der europäische Gesetzgeber die Vermögensabschöpfung stärken wol-

len. Insbesondere soll das Instrument der Vermögensabschöpfung uneingeschränkt verpflichtender Teil der durch die Gerichte anzuordnenden Maßnahmen sein.

1.2 Anforderungen an die Ermittlungsbehörden

Die Initiative für ein erfolgreiches Konzept für Vermögensabschöpfung ging von der Polizei Baden-Württemberg aus. Dort wurde ab 1996 eine auf drei Säulen beruhende Konzeption entwickelt, die – länderspezifisch angepasst – mittlerweile von allen Polizeien des Bundes und der Länder übernommen worden ist und nachfolgend beschrieben wird:

1.2.1 Erste Säule: Aus- und Fortbildung von Polizeibeamten zu Finanzermittlern

Die Fortbildung zum Sachbearbeiter für Vermögensabschöpfung stellt aufgrund der komplexen Rechtskenntnisse im Zivil-, Handels-, Gesellschafts- und Zwangsvollstreckungsrecht eher eine Art eigene Ausbildung als eine Fortbildung dar, da diese Rechtsbereiche in der polizeilichen Ausbildung eine untergeordnete Rolle spielen. Für die Schulung der dazu notwendigen fundierten Gesetzeskenntnisse und der zielgerichteten, kriminaltaktisch orientierten und praxisnahen Anwendung sind daher mehrwöchige Lehrgänge notwendig. So wurden seit 1996 in Baden-Württemberg nahezu 250 Polizeibeamte und Beamte anderer Landesbehörden, z. B. des Arbeitsamtes oder des Finanzamtes, zu Finanzermittlern (Sachbearbeiter für Vermögensabschöpfung) aus- bzw. fortgebildet.

1.2.2 Zweite Säule: Einrichtung einer Zentralstelle „Vermögensabschöpfung“ beim Landeskriminalamt

Im Januar 1997 wurde beim LKA Baden-Württemberg eine landesweit zuständige Projektgruppe Vermögensabschöpfung (PGV) eingerichtet, die nach überaus erfolgreicher Pionierarbeit mittlerweile als Inspektion mit neun Finanzermittlern und einem Juristen verfestigt wurde. Sie hatte im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Planung, Leitung und Umsetzung der gesamten Aus- und Fortbildung (Grundseminare Vermögensabschöpfung, Spezialisierungslehrgänge, Vorträge, Hospitationen, eigene und ressortübergreifende Arbeitstagungen mit der Justiz usw.),
- Beratung und Unterstützung aller Ermittlungseinheiten des LKA in der Vorbereitung und Durchführung von vermögensabschöpfenden Maßnahmen,
- landesweite Unterstützung aller Dienststellen in schwierigen und komplexen Abschöpfungsverfahren,

- fachbezogene Auswertung während und nach Abschluss eines Strafverfahrens,
- Analyse und Informationssteuerung sowie
- Entwicklung bzw. Weiterentwicklung praktikabler Abschöpfungskonzepte.

1.2.3 Dritte Säule: Finanziertmittlungen mit dem Ziel der Vermögensabschöpfung als polizeilicher Standard

Besonders in gewinnorientierten und organisierten Kriminalitätsbereichen ist eine professionelle Vermögensabschöpfung nur möglich, wenn Finanzermittler unter gleichzeitiger Freistellung von anderen polizeilichen Tätigkeiten zur eigenständigen Durchführung verfahrenintegrierter Finanziertmittlungen aufbau- und ablauforganisatorisch richtig eingebunden werden. Finanzermittler müssen nämlich in Absprache mit der Staatsanwaltschaft in geeigneten Verfahren bereits bei einem Anfangsverdacht prüfen, ob Abschöpfungsmaßnahmen einzuleiten sind, Vermögen aufspüren und zuordnen sowie gegebenenfalls Sicherungsmaßnahmen organisatorisch vorbereiten. Alle zwölf regionalen Polizeipräsidien in Baden-Württemberg verfügen daher über mindestens zwei bis sieben ausgebildete Finanziertmittler, das LKA Baden-Württemberg mit der Inspektion 740 als Zentralstelle für Vermögensabschöpfung über neun und die Abteilung Staatsschutz über vier Finanziertmittler. Im Rahmen der Strukturreform der Polizei in Baden-Württemberg 2014 strebte die Zentralstelle des LKA ein Verhältnis von 1:300 (ein Sachbearbeiter Vermögensabschöpfung bei 300 Polizeivollzugsstellen) an, das jedoch bislang infolge von Personalengpässen bei der Landespolizei nicht durchgängig umgesetzt werden konnte.

1.3 Vermögensabschöpfung bei der Justiz

Die Akzeptanz und das Mitwirken der Justiz haben für den Erfolg der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung maßgebliche Bedeutung. Auch sie hat sich durch zahlreiche Fortbildungsmaßnahmen und durch organisatorische Änderungen bei den Staatsanwaltschaften an den Umsetzungsmaßnahmen beteiligt.

So wurden in einigen Bundesländern bei den Staatsanwaltschaften für den Bereich der Vermögensabschöpfungsmaßnahmen Sonderdezernenten eingeführt, die entweder ausschließlich mit der Sachbearbeitung von Verfahren betraut werden, in denen von vornherein Vermögensabschöpfungsmaßnahmen in Betracht gezogen werden oder die den zuständigen Dezernenten bei deren Durchführung unterstützen. Daneben gibt es beratungsorientierte Ansprechpartnermodelle. Ähnliche Organisationsformen wurden für die Rechtspfleger geschaffen, die für die vorläufige und endgültige Vollstreckung der Vermögensabschöpfungsmaßnahmen zuständig sind.

Juristische Zentralstellen für Vermögensabschöpfung können dabei einen wichtigen Beitrag leisten. So gibt es in Niedersachsen die auch für Vermögensabschöpfung zuständige Zentrale Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption (ZOK) bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle oder die Zentrale Organisationsstelle für Vermögensabschöpfung Nordrhein-Westfalen (ZOV NRW) bei der Generalstaatsanwaltschaft Hamm. Diese Zentralstellen können gleichsam als Pendant der kriminalpolizeilichen Zentralstellen auf justizieller Ebene landesweit beraten, auswerten, fortbilden und verfahrensübergreifende Fragestellungen bearbeiten.

1.4 Zusammenarbeit von Polizei und Justiz

Vermögensabschöpfung erfordert eine besonders enge Zusammenarbeit von Polizei und Justiz. Daher finden gemeinsame Fortbildungsmaßnahmen und Tagungen statt, in denen Fallbearbeitungen trainiert werden. Zudem steht allen beteiligten Behördenangehörigen ein speziell für die Zwecke der Vermögensabschöpfung entwickeltes Wiki „Abschöpfer Archiv“ zur Verfügung, das allen Akteuren bundesweit unter anderem Formulare, Grundlagen- und Rechtsinformationen zur Verfügung stellt.

1.5 Abschöpfungsmodell des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung

Das Vermögensabschöpfungsrecht basiert nun auf einem neuen Abschöpfungsmodell.

Aufgrund des bis zum 30.6.2017 geltenden Vermögensabschöpfungsrechts mussten Gerichte in jedem Fall Ansprüche unter Berücksichtigung möglicher Härten gegenüber dem Verurteilten beurteilen und in bestimmten Fällen zusätzlich den Vorrang von Geschädigtenansprüchen im Wege der strafrechtlichen Rückgewinnungshilfe bzw. des sogenannten Auffangrechtserwerbs berücksichtigen. Die entsprechenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen waren kompliziert, hatten erschwerende Auswirkungen auf die Ermittlungs- und Gerichtsverfahren und führten zu Abschöpfungslücken.

Beide Restriktionen sind nunmehr im Ermittlungs- und Gerichtsverfahren nicht mehr zu berücksichtigen. Sie wurden inhaltlich neu geregelt und in das Strafvollstreckungsverfahren „verschoben“.

Hinzu kommt, dass im Strafvollstreckungsverfahren nunmehr auch nach strafprozessualen Grundsätzen durch Vermögensfahndung, Durchsuchung, Beschlagnahme und Pfändung infolge von rechtskräftigen Einziehungsentscheidungen vollstreckt werden kann.

Darüber hinaus wurden Begriffe geändert: aus „Verfall“ wurde „Einziehung von Täterträgen“, der „Dingliche Arrest“ wurde – für den Bereich der StPO – zum „Vermögensarrest“.

Hat sich auch das grundlegende Abschöpfungsmodell geändert, so übernimmt die Abschöpfungsreform doch viele Grundsätze, die die Rechtsprechung zu Einzelfragen wie z. B. dem Arrestgrund (den es zwar als Begriff nicht mehr gibt, der inhaltlich aber als Sicherungsbedürfnis weiter „lebt“) entwickelt hat.

1.6 Rückgewinnungshilfe vs. Opferentschädigung

Die Übergangsvorschriften der durch Art. 4 des Gesetzes zur Reform der Strafrechtlichen Vermögensabschöpfung (BGBl. I 2017 S. 872) geänderten Art. 316 EGStGB und § 14 EGStPO beschränken § 2 Absatz 5 StGB. Damit gelten die neuen Rechtsvorschriften auch für vor dem 1.7.2017 begangene Taten. Somit braucht nicht im Einzelfall geprüft zu werden, welches Recht als das mildere anzuwenden ist, und es gibt kein jahrelanges Nebeneinander von altem und neuem Recht. Ausgenommen sind aber die bis zum 30.6.2017 getroffenen Anordnungen des Auffangrechtserwerbs nach §§ 111i ff. StPO a. F., der mit dem Gesetz zur Stärkung der Rückgewinnungshilfe und der Vermögensabschöpfung bei Straftaten vom 24.10.2006 eingeführt worden war. Diese Verfahren sind daher noch nach den Rückgewinnungshilfenvorschriften abzuwickeln. Aufgrund der Fristenregelung im Auffangrechtserwerb (drei Jahre) stehen Rückgewinnungshilfe und Opferentschädigung insofern noch etwa bis 2020 nebeneinander. Dies kann sogar gleiche Verfahrenssachverhalte betreffen, je nachdem, wann welcher der Täter/Teilnehmer verurteilt wurde.

Aus diesem Grunde wird das Thema „Rückgewinnungshilfe/Auffangrechtserwerb“ noch im notwendigen Umfang behandelt.

1.7 Rechtsnatur und Zweck der Einziehungsvorschriften nach §§ 73 ff. StGB

1.7.1 Straftaten dürfen sich nicht lohnen

Die Einziehungsvorschriften der §§ 73, 73a, 73b, 73c und 76a Absatz 4 StGB dienen der Abschöpfung kriminell erlangten Vermögens und damit dem Ausgleich unrechtmäßiger Vermögensverschiebungen. Sie werden auch als kondiktionsähnliche Ausgleichsmaßnahmen bezeichnet. Dieser Zweck bestimmt auch weiterhin ihre Rechtsnatur.

Sie ersetzen die bislang geltenden Verfallsregelungen der §§ 73, 73a und 73d StGB a. F.

Es kommt in erster Linie darauf an, dem durch den Rechtsbruch Bereicherten oder Begünstigten ohne Rücksicht auf etwaiges Verschulden seine Vorteile wieder zu entziehen. Deshalb besteht kein Anlass, seiner Anordnung Einfluss auf die Strafzumessung einzuräumen. Das Institut der Einzie-

hung von Taterträgen hat spezial- und generalpräventive Wirkung, wie sie in einem gewissen Umfang auch den zivilrechtlichen Bereicherungs- und Restitutionsansprüchen nicht abzusprechen ist (LK- Schmidt § 73 Rn. 8, wie auch BGH, NStZ 1994, 123, und BVerfG zur Verfassungsmäßigkeit des § 73d StGB a. F. in NJW 2004, 2073).

Die Einziehung von Taterträgen stellt sich als eine öffentlich-rechtliche Abschöpfung des illegitimen Vermögensvorteils dar, der als Entgelt für die Tat oder als Gewinn durch sie in das Vermögen des Täters/Teilnehmers oder durch dessen Handeln in das Vermögen des unbeteiligten Dritten gelangt ist. Dem Täter/Teilnehmer und der Allgemeinheit soll vor Augen geführt werden, dass sich Verstöße gegen die Strafrechtsordnung finanziell nicht lohnen und dass es eine Fehlspekulation darstelle, wenn der Täter das Risiko der Entdeckung und Bestrafung in der Erwartung auf sich nehme, dass ihm oder dem begünstigten Dritten der durch die Tat oder für die Tat erlangte Vermögensvorteil wenigstens in dem Umfang verbliebe, als er ihn durch Gegenansprüche, die dem Verletzten aus der Tat erwachsen, nicht entzogen werden kann. Die Einziehung dient so letztlich der Wiederherstellung der verletzten Rechtsordnung.

Nach der Rechtsprechung des BGH (Urt. v. 21.8.2002 – 1 StR 115/02) verfolgt der Gesetzgeber mit der Abschöpfung nach dem Bruttoprinzip primär Präventionszwecke. Die angestrebte Folge soll zur Verhinderung gewinnorientierter Straftaten beitragen.

1.7.2 Ableitung der Einziehungsvorschriften nach den zivilrechtlichen Regelungen

Die Einziehungsvorschriften der §§ 73 ff. StGB stehen weitgehend mit den zivilrechtlichen Bereicherungsregelungen der §§ 812 ff. BGB in folgendem Kontext:

| | | |
|--|---|--|
| § 73 Absatz 1 StGB Einziehung von Taterträgen | → | § 812 BGB |
| § 73 Absatz 2 StGB Einziehung von Nutzungen | → | § 818 Absatz 1 BGB |
| § 73 Absatz 3 StGB Einziehung von Ersatzgegenständen (Surrogat) | → | § 818 Absatz 1 BGB |
| Verschiebungsfälle (inkriminiertes Vermögen): Ursprung BGH-Urt. vom 19.10.1999 – 5 StR 336/99 | § 73b StGB Einziehung bei anderen Verschiebung unentgeltlich → Entgeltlich bei Bösgläubigkeit oder Unkenntnis aufgrund grober Fahrlässigkeit → | § 822 BGB |
| | | § 819 Absatz 1, § 818 Absatz 4, §§ 292, 989, 990, 932 Absatz 2 BGB |
| | | |
| § 73e Absatz 2 StGB (Ausschluss beim entreicherten Dritten) | → | § 818 Absatz 3 BGB |
| § 73c StGB Einziehung des Wertes von Taterträgen | → | § 818 Absatz 2 BGB |
| Im Übrigen: Modifiziertes Bruttoprinzip (abzugsfähige Aufwendungen) | → | Rechtsgedanke § 817 BGB: Das für die Straftat eingesetzte Vermögen ist unwiederbringlich verloren |
| § 73a StGB Erweiterte Einziehung von Taterträgen | → | Eigentumsschranke i.S. Art. 14 GG (BVerfG, NJW 2004, 2073) |
| § 76b StGB Verjährung der Einziehung | | § 852 BGB i.V.m. §§ 823 ff. BGB Verjährung bei unerlaubter Handlung |

2 Einziehung von Taterträgen

2.1 Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern nach § 73 StGB

§ 73 StGB Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern

(1) Hat der Täter oder Teilnehmer durch eine rechtswidrige Tat oder für sie etwas erlangt, so ordnet das Gericht dessen Einziehung an.

(2) Hat der Täter oder Teilnehmer Nutzungen aus dem Erlangten gezogen, so ordnet das Gericht auch deren Einziehung an.

(3) Das Gericht kann auch die Einziehung der Gegenstände anordnen, die der Täter oder Teilnehmer erworben hat

1. durch Veräußerung des Erlangten oder als Ersatz für dessen Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung oder
2. auf Grund eines erlangten Rechts.

§ 73 StGB regelt die Einziehung des (Original-)Taterlangten durch oder für eine konkrete Bezugstat einschließlich daraus gezogener Nutzungen oder von Surrogaten. Der oder die Gegenstände müssen individuell vorhanden oder zuordenbar sein. Die in § 73 Absatz 1 StGB formulierten Tatbestandsmerkmale sind Ausgangspunkt für jegliche Form der Einziehung und werden nachfolgend systematisch aufbereitet.

Fallbeispiele:

Fall 1:

Der 13-jährige Schüler S verkauft auf dem Schulhof an eine Mitschülerin Rauschgift für 30 €.

Fall 2:

Der Großdealer G fährt mit einem Mietwagen in die Niederlande und kauft dort für 20.000 € Heroin ein, das er gewinnbringend in Deutschland für nachweislich 80.000 € verkauft. Bei der Durchsuchung seiner Wohnung werden auf dem Schreibtisch 80.000 € Bargeld vorgefunden.

Fall 3:

Der Apfelsafthersteller A kauft künstliche Aromastoffe ein und zeichnet seine in Flaschen abgefüllte Ware als Apfelsaft aus 100 % Apfelsaftkonzentrat aus (Straftat nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 LFGB, der es verbietet, Lebensmittel falsch auszuzeichnen). Es kann nachgewiesen werden, dass A im Tatzeit-

raum für 20 Millionen € künstliche Aromastoffe eingekauft und einen Verkaufserlös von 40 Millionen € erzielt hat.

Fall 4:

Der Bauunternehmer B besticht einen leitenden Baubeamten und erhält durch Manipulation einen Bauauftrag von 18 Millionen €. Sein Gewinn liegt bei 800.000 €.

Fall 5:

Der Versicherungsagent V besticht einen Amtsträger eines Ministeriums und erhält so eine Liste aller Neueinstellungen im öffentlichen Dienst. Dem V gelingt es, mit dem neu eingestellten Personal Versicherungsverträge abzuschließen. V verlangt durch Vertragsabschlüsse nach Erhalt der Liste Provisionen in Höhe von 192.000 €.

Fall 6:

Der U ist im Versandhandelsgeschäft tätig. Durch unlauteres Werben in Form von Geschenkversprechen (Verstoß gegen § 16 UWG), die letztlich nicht erfüllt werden, schließt er mit Kunden Kaufverträge ab. Aus den Kaufverträgen erzielt er innerhalb von 2 Jahren einen Umsatz von 195 Millionen €, sein Gewinn beträgt etwa 32 Millionen €.

Fall 7:

Der Zuhälter Z zwingt drei aus Osteuropa als Küchenhilfen angeworbene Frauen zur Prostitution. Die Überwachung einer der Terminwohnungen über einen Zeitraum von einem Monat ergibt, dass mindestens 150 Freier die Damen aufgesucht haben. Der Freierlohn liegt zwischen 100 und 200 €.

Fall 8:

Der Abfallentsorger E entlässt einen Baggerführer, der seinen ehemaligen Arbeitgeber der illegalen Entsorgung bezichtigt. Demzufolge hat E als Sondermüll zu entsorgenden Bauschutt geschreddert und anschließend in einen großen Fluss eingelassen. Er hat dadurch Entsorgungskosten in Höhe von 500.000 € erspart.

Fall 9:

X, Y und Z haben sich zusammengeschlossen, um im Bereich des Waffenhandels das „große Geld“ zu verdienen. Sie beliefern den Abnehmer W auf Kommissionsbasis mit Waffen. W hat für insgesamt 300.000 € Waffen bezogen.

W gibt Folgendes an:

- a) Das Geld habe jedes Mal X alleine abgeholt.
- b) Das Geld habe einmal X, ein anderes Mal Y und auch Z abgeholt. Sie seien jeweils alleine erschienen. Wie viel er jedem gegeben habe, wisse er nicht mehr genau; sie seien jedoch ungefähr gleich oft erschienen.
- c) Das Geld sei jeweils von X, Y und Z gemeinsam abgeholt worden.
- d) Das Geld sei von der Ehefrau des X abgeholt worden. Die Ermittlungen ergeben, dass die Ehefrau das Geld unmittelbar danach ihrem Ehemann übergeben hatte.

Fall 10:

A hat durch Rauschgifthandel im Darknet 10 Bitcoin erlangt. Die Käufe und Verkäufe können auf der Blockchain nachvollzogen und beweiskräftig festgehalten werden. Er verwahrt die Bitcoins in seinem privaten Wallet, zu dem kein Zugang gelingt. Die Bitcoins befinden sich zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung in dem privaten Wallet des A.